

**Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Archivgut  
im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg  
(Benutzungsordnung)  
vom 1. Juni 2004**

Auf Grund von § 5 Abs. 9 des Hamburgischen Archivgesetzes (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 7), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 16), wird bestimmt.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (Staatsarchiv) verwalteten Archivguts (§ 2 Abs. 1 HmbArchG). Sie gilt auch für die Benutzung von Reproduktionen des Archivguts und entsprechend für die Benutzung der Unterlagen nach § 2 Abs. 3 HmbArchG (Zwischenarchivgut) und § 3 Abs. 6 HmbArchG (Vorarchivgut), der Findhilfsmittel und des Bibliotheksguts aus der Bibliothek des Staatsarchivs.

## **2. Arten der Benutzung**

(1)

Die Benutzung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Staatsarchivs (Ziffer 6).

(2)

Die Benutzung kann außerdem erfolgen durch

- die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts (Ziffer 7),
- die Versendung des Archivgutes zur Einsichtnahme an ein anderes hauptamtlich geführtes Archiv im Inland (Ziffer 8),
- durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken (Ziffer 9),
- die Ausleihe an öffentliche Stellen (Ziffer 10).

Über die Art der Benutzung entscheidet das Staatsarchiv.

## **3. Archivfachliche Beratung**

Die Benutzenden werden archivfachlich beraten. Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf die Möglichkeiten des Zugangs zum Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung (z.B. Auswertung von Findhilfsmitteln und Archivgut, Hilfe beim Lesen älterer Texte) besteht nicht.

## **4. Genehmigung der Benutzung**

(1)

Zwischen dem Staatsarchiv und den Benutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2)

Die Benutzung ist beim Staatsarchiv grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des hierfür bestimmten Vordruckes (Anlage 1) zu beantragen. Dabei sind insbesondere das BenutzungsVorhaben und der Benutzungszweck anzugeben. Im Falle der Vertretung einer

anderen Person oder einer Einrichtung ist der schriftliche Nachweis der Vertretungsmacht beizufügen.

(3)

Vor Einsichtnahme in Archivgut müssen minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(4)

Der Antrag gilt nur für das angegebene Benutzungsvorhaben und den angegebenen Benutzungszweck.

(5)

Über den Antrag entscheidet das Staatsarchiv. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 5 Abs. 5 HmbArchG, § 36 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz [HmbVwVfG]).

## **5. Benutzung vor Ablauf der Schutzfristen**

(1)

Für Archivgut, das den Schutzfristen nach § 5 HmbArchG unterliegt, ist die Benutzung gesondert schriftlich unter Verwendung des hierfür bestimmten Vordruckes zu beantragen (Anlage 2).

(2)

Über die im Benutzungsantrag (Ziffer 4) genannten Angaben hinaus hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen, oder ihrer Rechtsnachfolger beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange notwendig ist (§ 5 Abs. 4 HmbArchG).

Wird die Benutzung von Archivgut, das gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bundesarchivgesetz (BArchG) von Stellen des Bundes dem Staatsarchiv abgeliefert worden ist, beantragt, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen, beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist (§ 5 Abs. 5 BArchG).

Auf Verlangen des Staatsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der wissenschaftlich Betreuenden, beizufügen.

(3)

Über den Antrag entscheidet das Staatsarchiv. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 36 HmbVwVfG).

(4)

Findhilfsmittel, die selbst den Schutzfristen nach § 5 HmbArchG unterliegen, können Benutzenden ohne einen besonderen Antrag (Absatz 1) vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. Um die schutzwürdigen Interessen Betroffener und Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die Benutzenden die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist. Die Benutzenden dürfen die erhobenen Einzelangaben nicht an Dritte weitergeben und müssen sie vor unbefugter Einnahme durch Dritte schützen

## **6. Benutzung in den Räumen des Staatsarchivs**

(1)

Das Archivgut wird grundsätzlich im Lesesaal während der Öffnungszeiten vorgelegt. Es ist den Benutzenden untersagt, Archivgut aus dem Lesesaal zu entfernen. Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie die Bestell- und Ausgabezeiten werden durch Aushang und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Das Staatsarchiv kann die Anzahl der vorzulegenden Archivguteinheiten begrenzen.

(2)

Die Benutzenden melden sich an jedem Benutzungstag bei der Aufsicht an und auch wieder ab.

(3)

Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

- den Ordnungszustand zu verändern,
- Bestandteile zu entfernen,
- Markierungen und Anmerkungen anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
- Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden oder sich darauf zu stützen.

Die Anweisungen der Aufsicht müssen beachtet werden.

(4)

Das Archivgut kann in Form von Reproduktionen vorgelegt werden, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist und der Zweck der Benutzung durch die Auswertung der Reproduktionen zu erreichen ist. Über die Art der Vorlage entscheidet das Staatsarchiv.

(5)

Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch die Lesesaalaufsicht. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Archivgut gefährdet oder der Lesesaalbetrieb beeinträchtigt wird.

(6)

Mäntel, Taschen, Schirme u.ä. dürfen nicht mit in den Lesesaal gebracht werden.

(7)

Das Staatsarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

## **7. Reproduktionen**

(1)

Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.

(2)

Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzenden vom Staatsarchiv oder einer von ihm beauftragten Stelle angefertigt werden. Das Staatsarchiv kann den Benutzenden genehmigen, die Reproduktionen in den Räumen des Staatsarchivs selbst herzustellen.

(3)

Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn das Staatsarchiv eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausschließt. Es entscheidet über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.

(4)

Reproduktionen dürfen nur unter Angabe der Herkunft aus dem Staatsarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit das Staatsarchiv über Nutzungsrechte verfügt, dürfen Reproduktionen nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft aus dem Staatsarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(5)

Werden Reproduktionen von Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, beantragt, müssen die Benutzenden dem Antrag eine Liste der zu reproduzierenden Schriftstücke beifügen. Sofern die Schutzfristen für das in Rede stehende Archivgut noch nicht verkürzt wurden, ist auch der Antrag i.S.d. Ziffer 5 (1) zu stellen.

Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 36 HmbVwVfG).

## **8. Versendung von Archivgut**

Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Die Versendung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Benutzungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann und die Benutzung in einem hauptamtlich verwalteten Archiv in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und dieses sich verpflichtet,

- das Archivgut der Antragstellerin oder dem Antragsteller nur in den Diensträumen unter ständiger fachlicher Aufsicht vorzulegen,
- es diebstahl- und feuersicher zu verwahren,
- keine Kopien oder Reproduktionen ohne vorherige Zustimmung des Staatsarchivs anzufertigen,
- das Archivgut nach Ablauf der vom Staatsarchiv bestimmten Ausleihfrist in der von ihm bestimmten Versendungsart zurückzusenden.

Archivgut, das Schutzfristen unterliegt, wird nicht versandt.

## **9. Ausleihe zu Ausstellungszwecken**

Archivgut, das noch den Schutzfristen unterliegt, darf nicht ausgeliehen werden. Eine Ausleihe ist zudem nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann. Das Staatsarchiv kann zur Sicherung des Archivguts Auflagen erteilen.

## **10. Benutzung durch eine öffentliche Stelle**

(1)

Soweit die Ausleihe ihre Grundlage nicht in einer gesetzlichen Bestimmung findet, besteht kein Anspruch auf Ausleihe.

(2)

Wird das Archivgut einer öffentlichen Stelle ausgeliehen, ist diese verpflichtet, es vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb eines angemessenen

Zeitraums zurückzugeben. Die abgebende Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden.

## **11. Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 10. September 1993 wird aufgehoben.

Hamburg, den 1. Juni 2004

Gez. Dr. Udo Schäfer,  
Direktor des Staatsarchivs

**(Mitteilungen für die Verwaltung Nr. 6 vom 30. Juni 2004, S. 73)**